

**Fachprüfungsordnung (Satzung)**  
**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät**  
**der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**  
**für Studierende der Geowissenschaften mit dem Abschluss**  
**Bachelor of Science (B.Sc.) „Geowissenschaften“ – 2020**  
**(Fachprüfungsordnung Geowissenschaften Bachelor - 2020)**

**Vom 14. Februar 2020**

Artikel 1 der Satzung vom 14. Februar 2020, Veröffentlichung vom 8. April 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 13)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten; Zugang zu Übungs- und Lehrveranstaltungen
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Studienziel
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienverlaufsplan

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung, PVO) das Bachelorstudium des Fachs "Geowissenschaften" an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

**§ 2**  
**Studienjahr**

- (1) Für den Studiengang dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

### **§ 3**

#### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Es sind sowohl Deutsch als auch Englisch Unterrichtssprachen. Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Studierenden / der Studierenden können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

### **§ 4**

#### **Modulprüfungen und Modulnoten; Zugang zu Übungs- und Lehrveranstaltungen**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.
- (3) Die Teilnahme an einer Übungsveranstaltung kann an das Bestehen eines im gleichen Modul und im Vorfeld stattfindenden Theorieteils gebunden sein. Einzelheiten werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **§ 5**

#### **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika und praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Darüber hinaus ist eine regelmäßige Teilnahme an den im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen erforderlich:
1. Eine regelmäßige Teilnahme ist für die Seminare im Studiengang Bachelor Geowissenschaften in den Modulen MNF-geow-B502, MNF-geow-BWP04 und geowBWP08-01a erforderlich, da die Teilnehmer und Teilnehmerinnen wissenschaftliche Quellen nutzen und daraus vorbereitete mündliche Referate halten und die Inhalte anschließend mit den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen und dem/der Lehrenden wissenschaftlich diskutieren. Diese Veranstaltungen dienen nicht alleine der Vermittlung von Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer Fähigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken sowie der Diskussionsfähigkeit der Studierenden.
  2. Eine regelmäßige Teilnahme ist für die Geländeübungen im Studiengang Bachelor Geowissenschaften in den Modulen MNF-geow-B203, MNF-geow-B406, MNF-geow-BWP02 und geowBWP08-01a erforderlich, da die inhaltlichen und methodischen Lernziele nur durch die gemeinsame Anwesenheit der Studierenden und der Lehrenden an einem bestimmten Ort vermittelt werden können.
- (3) Bei einer wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung ist von einer regelmäßigen Teilnahme nur dann auszugehen, wenn nicht mehr als ein Veranstaltungstermin unentschuldig versäumt wird. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 40% aller Lehrveranstaltungstermine, durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt werden, so hat der für die Lehrveranstaltung verantwortliche prüfungsberechtigte Lehrende die Möglichkeit, die versäumten Veranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung zu ersetzen, sofern die Veranstaltungsart dies zulässt. Ein Anspruch der oder des Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.
- (4) Die Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Importfächer sind den Regelungen in den Fachprüfungsordnungen des anbietenden Faches zu entnehmen.

- (5) Als Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen können darüber hinaus zu allen Prüfungen Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Als Prüfungsvorleistungen können erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Hausaufgaben, erfolgreiche Präsentation von bearbeiteten Übungsaufgaben oder Hausaufgaben an der Tafel oder mit Hilfe eines anderen Mediums, Referate, Referate mit Ausarbeitung, Moderation eines Referats, Korrektur in Anwesenheit, erfolgreiche schriftliche Testate, Teilnahme an Probeklausuren, erfolgreiche schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle oder gemeinsame Lektüre gefordert werden. Die/der Dozierende legt eine sinnvolle Auswahl aus diesen Möglichkeiten als die konkret für die Zulassung zur Prüfung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest und gibt diese und weitere Einzelheiten jeweils zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt.
- (6) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen ergeben sich aus der Anlage.

## **§ 6** **Bachelorarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat der Betreuerin oder dem Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Bachelorarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. Der Bachelorarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache beizufügen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Das Medium verbleibt im Prüfungsamt.
- (5) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei schriftliche Gutachten zu bewerten.
- (6) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Module des ersten und zweiten Fachsemesters erfolgreich absolviert hat und durch abgeschlossene Module in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als die Hälfte der Bearbeitungszeit betragen.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

## **§ 7** **Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Melden sich zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs für Pflichtveranstaltungen nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in den Studiengängen eingeschrieben sind, in denen die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen

Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:

1. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
2. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
3. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
4. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes die Lehrveranstaltung nicht besucht haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Melden sich zu Wahlpflichtveranstaltungen mehr Studierende an, die die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang B.Sc. Geowissenschaften eingesetzt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können die Aufgaben des Prüfungsausschusses in allen Regelfällen auf die gewählten Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Abweichend von den Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung können hierzu neben den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes gewählt werden, sofern diese habilitiert sind, als Privatdozentin oder Privatdozent in der Sektion Geowissenschaften der CAU tätig sind oder als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor in der Sektion Geowissenschaften der CAU berufen sind.

## **§ 9**

### **Studienziel**

- (1) Das integrative Fach "Geowissenschaften" soll in sechs Semestern insoweit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor of Science in die Lage versetzt werden, die Kenntnis der heutigen physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse auf der Erdoberfläche wie im Erdinneren, mit naturwissenschaftlichen Methoden zu erfassen, zu analysieren und zu modellieren. Durch das Verständnis des „Systems Erde“ wird der Geowissenschaftler befähigt, einen Beitrag zu einer nachhaltigen

Entwicklung und Nutzung unseres Lebensraumes zu leisten.

- (2) Der akademische Studienabschluss Bachelor of Science soll die Absolventinnen und Absolventen qualifizieren, je nach gewähltem Schwerpunkt, eine Berufstätigkeit bei geowissenschaftlich arbeitenden Behörden, Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, Großforschungseinrichtungen oder Ingenieurbüros aufnehmen zu können. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Masterstudium in geowissenschaftlichen Fächern.

## **§ 10**

### **Studienaufbau**

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 123 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte, davon zwölf Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und fünf Leistungspunkte für ein Berufspraktikum außerhalb der Universität.
- (2) Das Studium umfasst gemäß Studienverlaufsplan Module der Bereiche „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (25 ECTS), „Geowissenschaftliche Grundlagen“ (113 ECTS), „Wahlpflichtmodule Geowissenschaften“ (20 ECTS), „Mathematisch-Naturwissenschaftliche-Vertiefung“ (fünf ECTS), „Kompetenz“ (fünf ECTS) sowie die Bachelorarbeit (zwölf ECTS).
- (3) Für die Bereiche „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen“ und „Geowissenschaftliche Grundlagen“ sind die Module verbindlich im Studienverlaufsplan genannt.
- (4) Für den Bereich „Wahlpflichtmodule Geowissenschaften“ werden aus der im Studienverlaufsplan genannten Tabelle „Wahlpflichtmodul Geowissenschaften“ vier Module gewählt.
- (5) In dem Bereich „Mathematisch-Naturwissenschaftliche-Vertiefung“ besteht eine freie Wahl aus dem benoteten Modulangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ohne Modulangebote der Sektion für Geowissenschaften.
- (6) Im Bereich „Kompetenz“ besteht eine freie Wahl aus dem Modulangebot der CAU-Kiel, ohne Modulangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

## **§ 12**

### **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Nicht benotete Module und der Bereich „Kompetenz“ fließen nicht in die Gesamtnote ein. Nicht benotete Module sind: „Physik für Wirtschaftschemie und Geowissenschaften“ und „Berufspraktikum“.
- (2) In die Gesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit sowie die Bereichsnoten der Bereiche: „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Geowissenschaftliche Grundlagen“, „Wahlpflichtmodule Geowissenschaften“ und „Mathematisch-Naturwissenschaftliche-Vertiefung“ ein.
- (3) Die Bereichsnoten werden als gewichteter Durchschnitt der Noten aus den in § 9 dem Bereich jeweils zugeordneten Modulen berechnet. Als Gewichtungsfaktoren finden die Leistungspunkte der zugeordneten Module geteilt durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte des Bereichs Verwendung. Die Bereichsnoten werden nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Bereichsnoten für die Bereiche „Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Grundlagen“ mit dem Gewicht 15/172, „Geowissenschaftliche Grundlagen“ mit dem Gewicht 108/172, „Wahlpflichtmodule Geowissenschaften“ mit dem Gewicht 20/172, „Mathematisch-Naturwissenschaftliche-Vertiefung“ mit dem Gewicht 5/172 sowie der Note für die Bachelorarbeit mit dem Gewicht 24/172.

### **§ 13** **Übergangsbestimmungen**

- (1) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Geowissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ vom 21. November 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 35), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 47), nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

---

#### **Artikel 4 der Satzung vom 14. Februar 2020** **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Geowissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ vom 21. November 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 35), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 47), außer Kraft.

**Anlage**

**Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Geowissenschaften“**

Studienaufbau nach §9:

blau: Bereich „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen“; gelb: Bereich „Geowissenschaftliche Grundlagen“; grün: Bereiche „Wahlpflichtmodule Geowissenschaften“, „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Vertiefung“ und „Kompetenz“; orange: Bachelorarbeit.

Module, deren Noten in die Gesamtnote eingehen, sind **fett** gekennzeichnet

	Modulcode	Modultitel	LF	SWS	PF / WP / WA	Voraussetzungen	PL	LP	
								Sem	Ja hr
1. Semester	MNF-geow-B101	<b>Einführung in die Geowissenschaften 1: Grundlagen I</b>	V / V	3 / 2	PF		K	5	
	geowB102-01a	<b>Einführung in die Geowissenschaften 2: Karten- und Gesteinskurs</b>	V / PrÜ / PrÜ	1 / 2 / 2	PF		K (50) und M (50)	5	
	MNF-geow-B103	<b>Einführung in die Geowissenschaften 3: Erdgeschichte</b>	V / V	3 / 2	PF		K	5	
	MNF-Math-Math_Geow_1	<b>Mathematik für die Geowissenschaften I</b>	V / Ü	2 / 2	PF			5	
	MNF-physNF1-01a	Physik für Wirtschaftschemie und Geowissenschaften	V	4	PF			5	
	chem0005-01a	<b>Anorganische Chemie für Studierende der Geowissenschaften</b>	V/S+ / P / PrÜ	3 / 1 / 1 / 1	PF		K (100) Pr	5	
				∑ 28				∑ 30	
2. Semester	MNF-geow-B202	<b>Einführung in die Geowissenschaften 4: Grundlagen II</b>	V / V	4 / 1	PF		K	5	
	MNF-geow-B203	<b>Einführung in die Geowissenschaften 5: Geologische Geländearbeit</b>	GÜ++	12 Tage	PF	geow-B102	B	5	
	MNF-geow-B204	<b>Einführung in die Geowissenschaften 6: Paläontologie</b>	V / PrÜ	2 / 2	PF		K	5	
	MNF-Math-Math_Geow_2	<b>Mathematik für die Geowissenschaften II</b>	V / Ü	2 / 2	PF		K	5	
	MNF-physNF1-01a	Physik für Wirtschaftschemie und Geowissenschaften	P +	4	PF		Tta 1)	5	
	MNF-geow-B201	<b>Geochemie 1</b>	V / V / V	2 / 1 / 1	PF		K	5	
				∑ 21				∑ 30	60
3. Semester	MNF-geow-B301	<b>Grundlagen der Geomechanik</b>	V / V	2 / 2	PF	Math_Geow_1+2 und physNF I	K	5	
	MNF-geow-B302	<b>Einführung in die Hydrogeologie</b>	V / PrÜ	2 / 2	PF	Math_Geow_1 und physNF I und chem-0005 und geow-B201	K	5	
	geowB303-01a	<b>Geochemie 2</b>	V / PrÜ	3 / 2	PF	Math_Geow_1 und chem-0005 und geow-B201	K	5	
	MNF-geow-B304	<b>Marine Geologie 1</b>	V / V	2 / 2	PF		K	5	
	MNF-geow-B305	<b>Sedimentologie 1</b>	V / P rÜ	2 / 2	PF		K	5	
	MNF-geow-B306	<b>Endogene Geologie 1</b>	V / V	3 / 1	PF		K	5	
				∑ 25				∑ 30	
4. Semester	MNF-geow-B401	<b>Modellierung von Geosystemen</b>	V / PrÜ	2 / 2	PF	Math_Geow_1+2 und physNF I	K	5	
	MNF-geow-B402	<b>Geophysikalische Messmethoden</b>	V / PrÜ / V	2 / 1 / 1	PF		K o. M	5	
	geowB403-01a	<b>Geochemie 3</b>	V / V / V / V	1 / 1 / 1 / 1	PF		K	5	
	geowB404-01a	<b>Marine Geologie 2</b>	V / V / PrÜ	2 / 2 / 1	PF		K	5	
	MNF-geow-B405	<b>Sedimentologie 2</b>	V / V	3 / 1	PF		K	5	
	MNF-geow-B406	<b>Regionale Geologie</b>	V / V / GÜ++	2 / 1 / 6 Tage	PF		B	5	
				∑ 24				∑ 30	60
5. Semester **	MNF-geow-B501	<b>Endogene Geologie 2</b>	V / V / V / PrÜ	1 / 1 / 1 / 2	PF	geow-B101, -B102, -B202	K+K	5	
	MNF-geow-B502	<b>Wissenschaftliches Arbeiten mit Daten</b>	S++ / PrÜ	2 / 3	PF		V (100), ÜA	5	
	MNF-geow-B503	Berufspraktikum		Mindest. 3 Wochen	PF		B	5	
		<b>Wahlpflichtmodul Geowissenschaften 1</b>			WP			5	
		<b>Wahlpflichtmodul Geowissenschaften 2</b>			WP			5	
		<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Vertiefung *</b>			WA			5	
				∑ ca. 22				∑ 30	

<b>6. Semester</b>		<b>Wahlpflichtmodul Geowissenschaften 3</b>			WP			5	
		<b>Wahlpflichtmodul Geowissenschaften 4</b>			WP			5	
		Kompetenz *			WA			5	
	MNF-geow-B601	<b>Bachelorarbeit</b>		9 Wochen	PF	siehe §11 (1)	BA	12	
	MNF-geow-B602	<b>Seminar zur Bachelorarbeit</b>			PF	siehe §11 (1)	V	3	
				$\Sigma$ ca. 12				$\Sigma$ 30	<b>60</b>

\* Kann jeweils im 5. oder 6. Semester belegt werden.

\*\* Vorzugsweise ist das 5. Fachsemester als Mobilitätsfenster zu nutzen

+ Praktikum und Begleitseminar sind teilnahmespflichtig.

++ Veranstaltung ist teilnahmepflichtig (vgl. §5)

1) Das Praktikumsmodul ist nicht benotet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlen maximal zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich.

### Wahlpflichtmodule Geowissenschaften

Modulcode	Modultitel	LF	SWS	Voraussetzungen	PL	LP
MNF-geow-BWP01	Aspekte der Angewandten Geowissenschaften	V / PrÜ	2 / 2	geow-B301, -B302, -B303, -B401	K	5
MNF-geow-BWP02	Große Geländeübung	PrÜ/ GÜ++	1 / 12 Tage	geow-B101, -B102, -B103, -B202, -B203, -B305, -B306	B	5
MNF-geow-BWP03	Grundlagen der Geotechnik	V / PrÜ	2 / 2		K	5
MNF-geow-BWP04	Einführung in die Marine Paläoklimaforschung	V / S++	2 / 2		K (50); V (50)	5
MNF-geow-BWP05	Mathematische Grundlagen der Geophysik	V / PrÜ	2 / 2		K o. M	5
geopAGP03	Seismik	V / Ü	3 / 1		M	6
geowBWP06-01a	Instrumentelle Analysemethoden	PrÜ / PrÜ	3 / 1		K	5
geowBWP07-01a	Angewandte Marine Geochemie	PrÜ	5		B	5
geopAGP01	Gravimetrie und Magnetik	V / Ü	2 / 2		M	6
geowBWP08-01a	Küstengeologie	V / S++ / GÜ++	1 / 2 / 3 Tage		V (40), Handout (30), B (30)	5
MNF-geow-BWP09	Vulkanische Systeme und ihre Wurzeln	V / PrÜ	1 / 3	geow-B101, -B103, -B306, -B501	M+ÜA	5
MNF-geogr-GISNF	Geographische Informationssysteme für Nebenfachstudierende	Ü	2		HA	5
geowBWP10-01a	Grundlagen der marinen Biogeochemie	V / PrÜ	2 / 2		K o. M	5
geowBWP11-01a	Praktische Geologie und Geochemie sedimentärer Systeme	PrÜ / S	12 Tage / 1		B	5
geowBWP12-01a	Organische Geochemie sedimentärer Systeme	V / PrÜ / S / V	1 / 1 / 1 / 1		K	5

#### Erläuterungen:

LF:

Lehrform, Art der Lehrveranstaltung

V: Vorlesung, Ü: Übung, PrÜ: Praktische Übung; S: Seminar, S+: Seminar teilnahmepflichtig, P: Praktikum, GÜ: Geländeübung  
 Semesterwochenstunden der LF

SWS:

PL:

Prüfungsleistung

K: Klausur, M: mündliche Prüfung, B: Bericht, V: Vortrag, ÜA: Übungsaufgaben, Pr: Praktikumsaufgaben, Tta.: Testate, BA: Bachelorarbeit

HA: Hausarbeit, K o. M: Die Prüfungsart Klausur oder mündliche Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben

LP:

Leistungspunkte

PF: Pflichtmodul; WP: Wahlpflichtmodul; WA: Wahlmodul

WS: Wintersemester; SS: Sommersemester



**Exportmodultabelle Geowissenschaften:**

Modul	Lehrveranstaltung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	Exp. nach
MNF-geow-5PHA Kartenkunde	Kartenkurs	PrÜ	2	P	keine	Klausur	3	Präh. Hist. Archäol
MNF-geow-2PHA Allg. Geowiss. II	Geländekurs Allg. Geowiss. II	GPr	3 Tage	P	Geow-1	Bericht	1	Präh. Hist. Archäol
MNF-geow-12PHA Einf. Marine Geologie	Einführung in die Marine Geol.	VL	2	P		mündl.Prüf	2	Präh. Hist. Archäol
MNF-geow-3PHA Einführung in die Paläontologie	Grundlagen der Paläontologie	VL	1	P	keine	mündl. Prüfung	1	Präh. Hist. Archäol
MNF-geow-11 Geogr.	Entwicklung der Erde Quartärgeologie Geologie S-H	VL VL EX	3 2 3 Tage	WP	keine	M (80) B(20)	6	Geogr. 1-Fach
MNF-geop-TGPO	Mathematische Grundlagen der Geophysik			W	Keine	K o. M	6	B.Sc. Physik des Erdsyst ems, M.Sc. Geophysik

“